

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 4/07 B

L 6 EG 8/06 WA (Hessisches LSG)
S 22 EG 78/99 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
31. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 31.10.2007 festgestellt, dass der von der Klägerin geführte Rechtsstreit um weiteres Erziehungsgeld (L 6 EG 152/00) durch Zurücknahme der Berufung erledigt sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin persönlich und vertreten durch ihren Ehemann Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil die Klägerin innerhalb der einmonatigen Einlegungsfrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) weder durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) Beschwerde erhoben noch bis zum Ende der Frist zu ihrem Antrag auf Prozesskostenhilfe die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" abgegeben hat (vgl. BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Mithin könnte ihr bei Nachholung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gewährt werden.
- 5 Das Urteil des LSG ist dem Bevollmächtigten der Klägerin am 22.11.2007 zugestellt worden. Innerhalb eines Monats (bis zum 24.12.2007) hat die Klägerin zwar Prozesskostenhilfe beantragt, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat sie aber erst am 10.1.2008 eingereicht. Es ist nicht zu erkennen, wodurch die Klägerin unverschuldet daran gehindert gewesen sein könnte, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zugleich mit ihrer an das LSG gerichteten Beschwerdeschrift vom 26.11.2007, spätestens aber mit ihrem an das BSG gerichteten Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 18.12.2007 vorzulegen. Mithin sind insoweit keine Wiedereinsetzungsgründe ersichtlich. Auch nachdem der Senat hierauf hingewiesen hat, sind von der Klägerin Wiedereinsetzungsgründe nicht geltend gemacht worden.
- 6 Die von der Klägerin - und von ihrem bevollmächtigten Ehemann - eingelegte Beschwerde ist unzulässig und nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil die Klägerin sich nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (vgl. § 166 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)